

ZVEI-Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung

Präambel

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. und seine Mitgliedsunternehmen bekennen sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit weltweit (international meist als «CSR»¹ bezeichnet). Dieser «ZVEI-Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung» (nachfolgend «CoC» genannt) hält als Branchenleitfaden fest, was dies insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Dialog bedeutet. Die Inhalte dieses CoC, die vom ZVEI zusammen mit Mitgliedsunternehmen entwickelt und abgestimmt wurden, sind Ausdruck der gemeinschaftlichen Wertebasis des ZVEI, wie sie in der Vision und Mission des ZVEI definiert und insbesondere im Bekenntnis zur Sozialen Marktwirtschaft festgehalten sind.

Die Anwendung dieses CoC wird den Mitgliedsunternehmen vom ZVEI empfohlen. Er ist als Selbstverpflichtung konzipiert, die von den Mitgliedsunternehmen unterzeichnet werden kann. Mit der Bereitstellung dieses CoC unterstützt der ZVEI sie dabei, auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in einem globalen Markt zu reagieren und sich den Herausforderungen und gesellschaftlichen Erwartungen zu stellen, die aus der zunehmend vernetzten Zusammenarbeit in den Wertschöpfungsketten folgen.

1. Grundverständnis über gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung.

Diesem CoC liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet für die **swiss-sonic**, dass sie Verantwortung übernimmt, indem sie die Folgen seiner unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenkt und einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführt. **swiss-sonic** trägt im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume freiwillig zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der globalen Gesellschaft an den Standorten bei, an denen sie tätig ist. **swiss-sonic** orientiert sich dabei an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtfchaffenheit und am Respekt vor der Menschenwürde.

¹ CSR = Corporate Social Responsibility

2. Geltungsbereich

- 2.1. Dieser CoC gilt für alle Niederlassungen und Geschäftseinheiten des unterzeichnenden Unternehmens weltweit.
- 2.2. **swiss-sonic** verpflichtet sich, die Einhaltung der Inhalte dieses CoC auch bei ihren Lieferanten und in der weiteren Wertschöpfungskette im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume zu fördern.

3. Eckpunkte gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung.

swiss-sonic wirkt aktiv darauf hin, dass die im Folgenden genannten Werte und Grundsätze nachhaltig beachtet und eingehalten werden.

3.1. Einhaltung der Gesetze

swiss-sonic hält die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen sie tätig ist. Bei Ländern mit schwachem institutionellem Rahmen prüft sie sorgfältig, welche gute Unternehmenspraxis aus dem eigenen Heimatland für verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstützend angewandt werden sollte.

3.2. Integrität und «Organizational Governance»

- 3.2.1. **swiss-sonic** orientiert ihr Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht und Ethnik.
- 3.2.2. **swiss-sonic** lehnt Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention² ab. Sie fördert auf geeignete Weise Transparenz, integrires Handeln und verantwortliche Führung und Kontrolle im Unternehmen.
- 3.2.3. **swiss-sonic** verfolgt saubere und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb. Im Wettbewerb richtet sie sich an professionellem Verhalten und qualitätsgerechter Arbeit aus. Mit den Aufsichtsbehörden pflegt sie einen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang. Sie hält sich zudem an die Vorgaben des «Leitfadens für unsere Verbandsarbeit – Hinweise für ein kartellrechtskonformes Handeln im ZVEI».

² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003, in Kraft seit 2005.

3.3. **Verbraucherinteressen**

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, hält sich die **swiss-sonic** an verbraucherschützende Vorschriften sowie an angemessene Vertriebs-, Marketing- und Informationspraktiken. Besonders schutzbedürftige Gruppen (z.B. Jugendschutz) geniessen besondere Aufmerksamkeit.

3.4. **Kommunkation**

swiss-sonic kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und über dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen. Alle Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäss erstellt, nicht unlauter verändert oder vernichtet und sachgerecht aufbewahrt. Betriebsgeheimnisse und Geschäftsinformationen der Partner werden sensibel und vertraulich behandelt.

3.5. **Menschenrechte**

swiss-sonic setzt sich für die Förderung der Menschenrechte ein. Sie hält die Menschenrechte gemäss der UN-Menschenrechtscharta³ ein, insbesondere die nachfolgend genannten:

3.5.1. **Privatsphäre**

Schutz der Privatsphäre.

3.5.2. **Gesundheit und Sicherheit**

Wahrung von Gesundheit und Arbeitssicherheit, insbesondere Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

3.5.3. **Belästigung**

Schutz der Mitarbeiter vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch.

3.5.4. **Meinungsfreiheit**

Schutz und Gewährung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung.

³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948.

3.6. **Arbeitsbedingungen**
swiss-sonic hält die folgenden Kernarbeitsnormen der ILO⁴ ein:

3.6.1. **Kinderarbeit**

Das Verbot von Kinderarbeit, d.h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind.⁵

3.6.2. **Zwangsarbeit**

Das Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art.⁶

3.6.3. **Entlohnung**

Die Arbeitsnormen hinsichtlich der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäss den geltenden Gesetzen und Bestimmungen.⁷

3.6.4. **Arbeitnehmerrechte**

Die Respektierung des Rechts der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist.⁸

3.6.5. **Diskriminierungsverbot**

Diskriminierungsfreie Behandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁹

3.7. **Arbeitszeit**

swiss-sonic hält die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit ein.

3.8. **Umweltschutz**

swiss-sonic erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die ihre jeweiligen Betriebe betreffen, und handelt an allen Standorten umweltbewusst. Sie geht ferner verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um gemäss den Grundsätzen der Rio-Deklaration.¹⁰

⁴ ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation

⁵ ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999

⁶ ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957

⁷ ILO-Konvention Nr. 100 von 1951

⁸ ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949

⁹ ILO-Konvention Nr. 111 von 1958

¹⁰ Die 27 Grundsätze der «Rio Declaration on Environment and Development» von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro.

3.9. **Bürgerschaftliches Engagement**

swiss-sonic trägt zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der sie tätig ist und fördert entsprechende freiwillige Aktivitäten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. **Umsetzung und Durchsetzung**

swiss-sonic unternimmt alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem CoC beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Vertragspartnern soll auf Verlangen und im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Massnahmen berichtet werden, sodass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf den Wettbewerb bezogene oder sonst schützenswerter Informationen besteht nicht.

CH-9320 Arbon, 11.05.2016

Gez. Jürg Bernet

Inhaber und Geschäftsführer
der swiss-sonic / Schweiz